

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels**

**(EWS – 1. Änderungssatzung)
vom 16. September 1998**

**Aufgrund der Art. 23, 24 Absatz 1, Nummern 1 und 2, Absatz 2 und 3
Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 41 b Absatz 2 Satz 1 des
Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:**

§ 1

§ 12 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Lichtenfels ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die von der Stadt Lichtenfels mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten zu lassen.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 16.09.1998

gez.

**Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister**